

Antrag des Regierungsrates vom 4. Oktober 2000

3812

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung
der Kantonspolizeiverordnung**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 4. Oktober 2000,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 4. Oktober 2000 der Kantonspolizeiverordnung wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

In der Volksabstimmung vom 7. Februar 1999 stimmten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Zürich einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Lastenausgleich für die Stadt Zürich) zu. Gemäss Übergangsbestimmungen wird an die Aufwendungen der Stadt Zürich für die Kriminalpolizei bis zu einer Einigung von Stadt und Kanton Zürich über die Aufgabenverteilung im Polizeibereich, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2000, ein pauschaler Beitrag von 47,5 Mio. Franken ausgerichtet.

Delegationen des Stadtrates von Zürich und des Regierungsrates haben sich wie folgt über eine Zusammenführung der Kriminalpolizeien geeinigt: Die Kantonspolizei übernimmt von der Kriminalpolizei der Stadt Zürich die Kader- und Sachbearbeiterstellen jener Fachgruppen der Kriminalkommissariate 2 bis 5, die mit der Bearbeitung komplexer Fälle betraut sind. Daneben gehen die städtischen Stellen

der gemischten Dienste der Kriminaltechnischen Abteilung und der Kriminal-Innenabteilung zum Kanton über. Betroffen von dieser Vereinbarung sind 120 städtische Stellen der Kriminalkommissariate 2 bis 5 und 48 städtische Stellen der gemischten Dienste. Während sich der Stadtrat von Zürich verpflichtete, die entsprechende Anzahl Stellen bei der Stadtpolizei aufzuheben und den Stellenplan anzupassen, verpflichtete sich der Regierungsrat, die gleiche Stellenzahl bei der Kantonspolizei zu schaffen und allen übertretenden Korpsangehörigen der städtischen Kriminalpolizei eine adäquate Stelle in der Kriminalpolizei der Kantonspolizei anzubieten.

Es ist angezeigt, den Bestand des Polizeikorps im Umfang der bei der städtischen Kriminalpolizei abgebauten Zahl von 168 Stellen zu erhöhen. Dieser Bestand ist unabhängig davon festzulegen, welche der neu geschaffenen Stellen in einer ersten Phase tatsächlich besetzt werden können. In den neu geschaffenen Stellen sind zwei Offiziersstellen enthalten. Die Schaffung der Stellen macht eine Änderung von § 3 der Kantonspolizeiverordnung vom 28. April 1999 erforderlich, die der Genehmigung des Kantonsrates untersteht.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Fuhrer	Husi

Anhang**Kantonspolizeiverordnung
(Änderung)**

(vom 4. Oktober 2000)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Kantonspolizeiverordnung vom 28. April 1999 wird wie folgt geändert:

§ 3. Das Polizeikorps besteht aus höchstens 42 Offizierinnen und Offizieren sowie 1685 Unteroffizieren und Unteroffizierinnen, Gefreiten und Soldaten.

Abs. 2 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Bestand des
Polizeikorps
und der
Flughafen-
Sicherheits-
polizei

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Fuhrer Husi